

## 1. Nachtragssatzung

### zur Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 10, 24a und 25 Abs. 5, 6 und 7 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 14, 21, 30, 31, 31a, 33, 118a und 144 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 22 der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 01.10.2015 die folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

#### Artikel I

#### III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### § 16

#### Grundgebührenmaßstab für die zentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird im Bereich der öffentlichen Einrichtung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c) AAS nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie bestimmt sich nach der Anzahl der selbstständigen Wohneinheiten und Gewerbebetriebe. Auf Camping- und/oder Wochenendplätzen wird je 25 Stand- oder Aufstellplätze nach der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung eine Grundgebühr erhoben.

#### § 24

#### Gebührensätze

§ 24 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Für die zentrale Abwasserbeseitigung nach § 16 Abs. 2 (Gemeinde Mustin) wird die Grundgebühr monatlich für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen ab dem 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

Qn m <sup>3</sup> /h	Qn m <sup>3</sup> /h	€/Monat
von 2,5	bis 6,0	10,00
von 6,0	bis 10	14,00
von 10,0	bis 16	56,00

Die Zusatzgebühr beträgt 1,81 €/m<sup>3</sup>.

- (3) Die Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 Abs. 3 (Gemeinde Seedorf) wird ab dem 01.01.2016 auf monatlich 12,00 € festgesetzt. Die Zusatzgebühr beträgt 2,29 €/m<sup>3</sup>.

## Artikel II

### IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

#### § 26

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 26 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr pro zu entleerender abflussloser Grube beträgt ab dem 01.01.2016 monatlich 6,00 €.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt ab dem 01.01.2016:
1. bei Kleinkläranlagen 34,94 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Schlamm einschließlich der vom Amt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

## Artikel III

Diese 1. Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den 01.10.2015



Amt Lauenburgische Seen  
Der Amtsvorsteher

  
(H. Dohrendorff)